Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1014

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Sozialpolitik (20. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Allgemeinen Abkommen vom 7. Dezember 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Soziale Sicherheit

— Drucksache IV/870 —

A. Bericht des Abgeordneten Spitzmüller

Das vorliegende deutsch-belgische Abkommen über Soziale Sicherheit ergänzt die Verordnungen Nr. 3 und 4 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer. Diese Verordnungen regeln den gesamten Komplex der Sozialen Sicherheit zwischen den beiden Staaten für die Zeit vom 1. Januar 1959 ab. Das hier vorliegende Vertragswerk gilt in seinem wesentlichen Teil für die Zeit vor dem 1. Januar 1959, nämlich rückwirkend seit dem 1. Oktober 1944. Es bezweckt eine allgemeine Bereinigung der durch die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse gestörten Beziehungen zwischen den beiden Staaten auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit. Die Bestimmungen des Abkommens gelten aber auch für die Zeit ab 1. Januar 1959 neben den erwähnten Verordnungen der EWG, soweit diese zweiseitige Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten der EWG zulassen. Das ist der Fall insbesondere hinsichtlich der Grenzgänger, Diplomaten und Seeleute. Der sachliche Anwendungsbereich und der Inhalt der Abkommensbestimmungen stimmen mit den Grundsätzen der Verordnungen Nr. 3 und 4 der EWG überein.

Im Zustimmungsgesetz Artikel 2 Satz 2 schlägt der Ausschuß vor, nach den Worten „der Bundesverband der Ortskrankenkassen" die Worte einzufügen „in seiner Eigenschaft als Verbindungsstelle". Dadurch soll redaktionell klarer zum Ausdruck kommen, daß der Bundesverband der Ortskrankenkassen beim Härteausgleich nicht nur in eigener Sache tätig wird.

Bonn, den 20. Februar 1963

Spitzmüller
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/870 — mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 20. Februar 1963

Der Ausschuß für Sozialpolitik

Dr. Schellenberg	**Spitzmüller**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zu dem Allgemeinen Abkommen vom 7. Dezember 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Soziale Sicherheit

— Drucksache IV/870 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Sozialpolitik (20. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
Artikel 2	Artikel 2
Ergeben sich aus der Durchführung des Abkommens für einzelne Träger der Krankenversicherung außergewöhnliche Belastungen, so können diese ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Über den Ausgleich entscheidet auf Antrag der Bundesverband der Ortskrankenkassen; *vor der Entscheidung sind die* anderen Spitzenverbände der Krankenversicherungen *zu hören*. Die zur Durchführung des Ausgleichs erforderlichen Mittel werden durch Umlage auf sämtliche Träger der Krankenversicherung im Verhältnis der durchschnittlichen Mitgliederzahl des Vorjahres einschließlich der Rentner aufgebracht.	Ergeben sich aus der Durchführung des Abkommens für einzelne Träger der Krankenversicherung außergewöhnliche Belastungen, so können diese ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Über den Ausgleich entscheidet auf Antrag der Bundesverband der Ortskrankenkassen **in seiner Eigenschaft als Verbindungsstelle (Krankenversicherung) im Einvernehmen mit den** anderen Spitzenverbänden der Krankenversicherung. Die zur Durchführung des Ausgleichs erforderlichen Mittel werden durch Umlage auf sämtliche Träger der Krankenversicherung im Verhältnis der durchschnittlichen Mitgliederzahl des Vorjahres einschließlich der Rentner aufgebracht.